



Pflichtenheft Begleitteam der Schule Kloten

Gültig ab 1. Juli 2018

(sämtliche vorherigen Pflichtenhefte werden ausser Kraft gesetzt)

Abnahme GSB am 17. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Kriterien für die Zusammensetzung der Begleitteams (BT)
3. Organisation der Begleitteams
4. Aufgaben des Begleitteams
5. Zusammenarbeit mit der Schuleinheit

Legende:

BT	Begleitteam
BTV	Verantwortliche/-r des Begleitteams
BTM	Mitglied des Begleitteams
SL	Schulleitung
GL	Geschäftsleitung Schule Kloten

1. Einleitung

Das vorliegende Pflichtenheft für Begleiteams wurde am erstmals am 08.04.2010 von der Gesamtschulbehörde genehmigt und per 23.08.2010 in Kraft gesetzt. Am 15. Mai 2013, 10. September 2015 und 22. Oktober 2015 wurden Anpassungen durch die GSB vorgenommen. Es erläutert die Organisation der Begleiteams, gestützt auf folgende übergeordnete Erlasse:

- Volksschulgesetz des Kantons Zürich und dazu gehörende Verordnungen
- Gemeindeordnung der Stadt Kloten
- Personalverordnung der Stadt Kloten
- Geschäftsordnung der Schule Kloten

Weitere Rahmenbedingungen:

- Strategie der Schule Kloten
- Schulprogramme der Schuleinheiten

2. Kriterien für die Zusammensetzung der drei Begleiteams (BT)

- Total Anzahl Schulbehördenmitglieder: 10
- Anzahl Schuleinheiten verschiedener Grössen: 6
- Teamgrösse: 2 Mitglieder
- Keine eigenen Kinder in der zugeteilten Schuleinheit
- Keine ehemalige Anstellung in der zugeteilten Schuleinheit
- Werden einer Schuleinheitsgruppe als Begleiteam fest zugeteilt.
- In der Regel erfolgt die Bildung der Begleiteams mit der Konstituierung der Schulbehörde

Begleiteam	SE	Grösse Begleiteam
1	Sekundarschule Spitz + Nägelimoos	1 BTV 1 BTM
2	Primarschulen Dorf/Feld + Nägelimoos Pst	1 BTV 1 BTM
3	Primarschulen Spitz + Hinterwiden	1 BTV 1 BTM
Total	6 SE	6

3. Organisation des Begleiteams

Ein Mitglied pro Begleiteam übernimmt zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben die Rolle der Koordination- und Kontaktverantwortung (BTV) pro Schuleinheit.

Zusätzliche Aufgaben des/der Koordinations- und Kontaktverantwortlichen (BTV)

- Planung und Führung aller Sitzungen des Begleiteams gem. GO Prozess 4.1.8
- Sie oder er ist verantwortlich für einen transparenten Informationsfluss innerhalb des Begleiteams, zuhanden der Schulleitung, der Geschäftsleitung und der Schulbehörde
- Sie oder er ist zuständig für die Begleitung und Einführung neuer Behördenmitglieder
- Sie oder er gibt eine Rückmeldung zuhanden der Schulkonferenz und GSB
- Koordiniert die Unterrichtsbesuche, die von Lehr- und Fachpersonen gewünscht werden.

4. Aufgaben des Begleiteams:

Der Grundauftrag des Begleiteams ist in der Geschäftsordnung Kap. 3.3. beschrieben.

Folgende Aufgaben sind wahrzunehmen:

- Aufsicht über die zugeteilte Schuleinheit als Ganzes mit Schwerpunkt Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Beobachten von längerfristigen Veränderungen oder von kurz- und mittelfristig angelegten Entwicklungen und Projekten der Schuleinheit.
- Regelmässige Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen, die aus der 5-jährigen Schulevaluation, abgeleitet wurden.
- Gesprächspartner für die Schulleitung unter Berücksichtigung ...
 - der Strategie der Schule Kloten
 - des Organisationsbeschriebs der Schuleinheit
 - der Schulprogramme, Jahreszielerreichung und der definierten Massnahmen
- Durchführen von Unterrichtsbesuchen auf expliziten Wunsch einer Lehrperson. Dabei entscheidet das Begleiteam, welches Mitglied den Schulbesuch durchführt.
- Formelle Aufsicht über die Durchführung der vierjährigen MAB der Lehrpersonen.
- Inhaltlich formelle Prüfung und Visierung der durch die Schulleitung erstellten MAB's vor dem Beurteilungsgespräch und somit vor der Abnahme durch die Schulbehörde. Die Prüfung umfasst dabei:
 - Kongruenz Text mit Kreuz, der Text muss das Kreuz widerspiegeln
 - Eine Bewertung A, C und D muss im Text unbedingt nachvollziehbar/sichtbar sein
 - Orientierungsgrösse: 1-3 Zielvereinbarungen zur Verbesserung der Schulqualität müssen definiert sein
 - Der Text aller Bewertung A, B, C und D muss für ein Arbeitszeugnis brauchbar sein
- Die pädagogische Beurteilung der Lehrpersonen liegt in der alleinigen Verantwortung der Schulleitungen und ist nicht Bestandteil der Prüfung.
- Durchführung eines zusätzlichen Schulbesuchs während des MAB-Prozesses auf expliziten Wunsch einer Lehrperson. Dabei entscheidet das Begleiteam, welches Mitglied den Besuch während des MAB-Prozesses durchführt. Die Beobachtungen des Schulbesuchs werden der zuständigen Schulleitung mitgeteilt.

- Das Begleitteam führt regelmässige Besuche in der Schuleinheit durch, um sich ein umfassendes Bild über die Entwicklung und die laufenden Projekte der Schule zu machen. Diese Besuche können Anlässe, Projektwochen, Weiterbildungsveranstaltungen der SE oder Schulkonferenz betreffen. Auch Unterrichtsbesuche mit Beobachtungsschwerpunkten finden statt. Die Unterrichtsbesuche werden der Lehrperson in der Regel nicht im Voraus mitgeteilt.
- Schulevaluation durch die Fachstelle Schulbeurteilungen (FSB) gem. GO Prozess 4.1.6
Das Begleitteam nimmt an der externen Schulevaluation, durchgeführt durch die Fachstelle Schulbeurteilungen (FSB), gemäss der durch die Fachstelle vorgegebenen Planung teil.

5. Vorgehen bei der Feststellung von Problemen

Erhält das Begleitteam Hinweise von Eltern oder Drittpersonen über Probleme in einer Klasse, einer Lehrperson, einer Schuleinheit oder mit einer Schulleitung, meldet es dies der zuständigen direkten vorgesetzten Stelle wie Schulleitung oder Bereichsleitung. Die Schulleitung ist für die Beantwortung und Klärung verantwortlich. Sie informiert die Bereichsleitung, falls dieses Problem nicht innerhalb der Schuleinheit gelöst werden kann oder im Interesse einer breiten Elternschaft oder im öffentlichen Interesse steht. Die Bereichsleitung informiert die Schulpräsidentin / den Schulpräsidenten.

Stellt das Begleitteam Verbesserungsmöglichkeiten fest, welche über die Schuleinheit hinaus für die Schule Kloten abzuklären sind, informiert der / die Koordinations- und Kontaktverantwortliche die Geschäftsleitung, welche die Verantwortlichen auffordert, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten und diese umzusetzen.

Situationen, die eine sofortige aufsichtsrechtliche Handlung nötig machen, müssen sowohl der Schulleitung und der Bereichsleitung mitgeteilt werden. Die Bereichsleitung informiert die Schulpräsidentin / den Schulpräsidenten.